

## Verwaltungsgebührensatzung

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Amt	<b>Bürgermeisteramt</b>
AZ	969.21
Datum	19.07.2023
Siegel	

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 19. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Sölden erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a. Gnadensachen,
  - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f. die behördliche Informationsgewinnung,
  - g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a. das Land Baden-Württemberg,
  - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Sölden gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 17,30 Euro je angefangener Zeiteinheit (ZE) zu erheben. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen.

Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 17,30 Euro je angefangener Zeiteinheit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 17,30 Euro je Zeiteinheit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem An-

tragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Sölden kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Sölden erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a. Gebühren für Telekommunikation
- b. Reisekosten
- c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt 01. August 2023 Kraft.

- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 11. Dezember 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Sölden, den 19.07.2023

.....

Markus Rees  
Bürgermeister

- Siegel -

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**Az. 969.21:3-10.14**

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr in EURO	
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung</b>	17,30 €	je ZE (Zeiteinheit) je ZE=15 min.
2.	<b>Anträge</b>		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	17,30 €	je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Gebührenfrei bei Unzuständigkeit	17,30 €	je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz. 5 der Satzung) Gebührenfrei, wenn eine Bearbeitung des Antrages noch nicht begonnen wurde	17,30 €	je ZE
2.4	Öffentliche Leistungen nach dem Naturschutz-, Umwelt-, Polizei- und Ordnungsrecht	17,30 €	je ZE
3.	<b>Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche</b> (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	17,30 €	je ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	17,30 €	je ZE
5.	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00 €	je Fall
	für jede weitere Seite 1/2 der Gebühr nach 5.1	3,00 €	je Fall
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite	4,00 €	je Seite
	Jede weitere Seite 1/2 der Gebühr nach 5.2	2,00 €	je Seite
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.		

<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	17,30 €	je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und für die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (Z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei	
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b>		
7.1	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	18,50 €	je ZE
	Mindestens	37,00 €	je Fall
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahl-anfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)</b>		
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,30 €	je ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, ist von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	17,30 €	je ZE
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>		
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	5,50 €	je DIN A4
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	11,50 €	je DIN A4
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	17,30 €	je DIN A4
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	17,30 €	je ZE

9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien/nur schwarz kein Farbdruck), für Einscannen und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	5,00 €	je Seite
	für jede weitere Seite	0,50 €	je Seite
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	6,50 €	je Seite
	für jede weitere Seite	0,60 €	je Seite
9.2.3	Örtliche Vereine (Fotokopien in schwarz)	gebührenfrei	
<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch/Wassergesetz</b>		
10.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) und/oder Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	98,00 €	je Fall
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>		
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 und Abs. 6 LBO)	0,5 Promille pro Fall Bau-/Abbruchkosten	
	Mindestens	125,00 €	
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	45,00 €	je Fall
11.3	Entwässerungs- oder Wassergenehmigung (zzgl. Bearbeitungsgebühren und Abnahmekosten des AZV Breisgauer Bucht bzw. Zweckverband Wasserversorgung Hexental)	90,00 €	je Fall
11.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastverzeichnis	16,00 €	je Fall
<b>12.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>		
12.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen		
12.1.1	für einen Tag	16,00 €	je Fall
12.1.2	für zwei bis vier Tage	25,00 €	je Fall
<b>13.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>		
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	24,50 €	je Fall

13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungs-VO)	18,50 €	je Fall
<b>14.</b>	<b>Fundsachen</b>		
14.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
14.2	Bei Sachen bis zu 50,00 € Wert	gebührenfrei	
14.3	Bei Sachen über 50,00 € Wert	13,00 €	je Fall
14.4	bei Tieren zzgl. Kosten der Heimunterbringung		
<b>15.</b>	<b>Gewerbesachen</b>		
15.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	13,00 €	je Fall
15.1.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	13,00 €	je Fall
15.1.3	Gewerbeanmeldung, auch mit Bescheinigung	17,50 €	je Fall
15.1.4	Gewerbeab- und Gewerbeummeldungen, auch mit Bescheinigung	8,50 €	je Fall
15.2	Erlaubnisse/Bestätigung/Öffentliche Bestellung/Erteilungen/Festsetzung nach GewO	18,50 €	je ZE
<b>16.</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>		
16.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	18,50 €	je ZE
<b>17.</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz</b>		
17.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	18,50 €	je ZE
<b>18.</b>	<b>Melderecht</b>		
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
18.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	13,00 €	je Fall
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	8,00 €	je Fall
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	21,00 €	je Fall

18.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) je Person	4,00 €	je Person
18.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	13,00 bis 2.500€	
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	8,50 €	je Fall
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	13,00 €	je Fall
18.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	13,00 €	je Fall
18.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	13,00 €	je Fall
18.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	13,00	je Fall
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde		
18.4.1	Entgegennahme und Weiterleitung Führerscheinantrags (Anlage (zu § 1) Gebührennummer 201 GebOSt)	5,10 €	je Fall
	Umtausch von altem in EU-Führerschein ist gebührenfrei		
18.4.2	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,00 €	je ZE
	Mindestaufwand	8,50 €	je Fall
<b>19.</b>	<b>Wasserrecht</b>		
19.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	24,50 €	je ZE
19.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§93 WHG i.V.m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG)	24,50 €	je ZE
<b>20.</b>	<b>Umweltinformationen</b>		
20.1	Zur Verfügung stellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit	17,30 €	je ZE
20.2	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis 0,5 Stunden)	keine Gebühr	

20.3	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	17,30 €	je ZE
20.4	Mindestgebühr	34,00 €	je Fall
20.5	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	17,30 €	je ZE
20.6	Mindestaufwand	200,00 €	je Fall
20.7	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	17,30 €	je ZE
	Mindestgebühr	500,00 €	je Fall
20.8	Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen kommen hinzu.		
<b>21.</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>		
21.1	Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege mit	17,30 €	je ZE
21.2	geringfügigem Bearbeitungsaufwand (bis 0,5 Stunden)	keine Gebühr	
21.3	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	17,30 €	je ZE
	Mindestgebühr	34,00 €	je Fall
21.4	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	17,30 €	je ZE
	Mindestgebühr	200,00 €	je Fall
21.5	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	17,30 €	je ZE
	Mindestgebühr	500,00 €	je Fall
21.6	Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen kommen hinzu.		
<b>22.</b>	<b>Archivtätigkeit</b>		
22.1	Allgemein öffentliche Leistungen im Archivwesen	18,50 €	je ZE